



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 25

Nummer 5

Datum 23.03.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 11 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle"
- 12 Widmung des nördlichen und südöstlichen Teils der Straße „Im Dorffeld“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



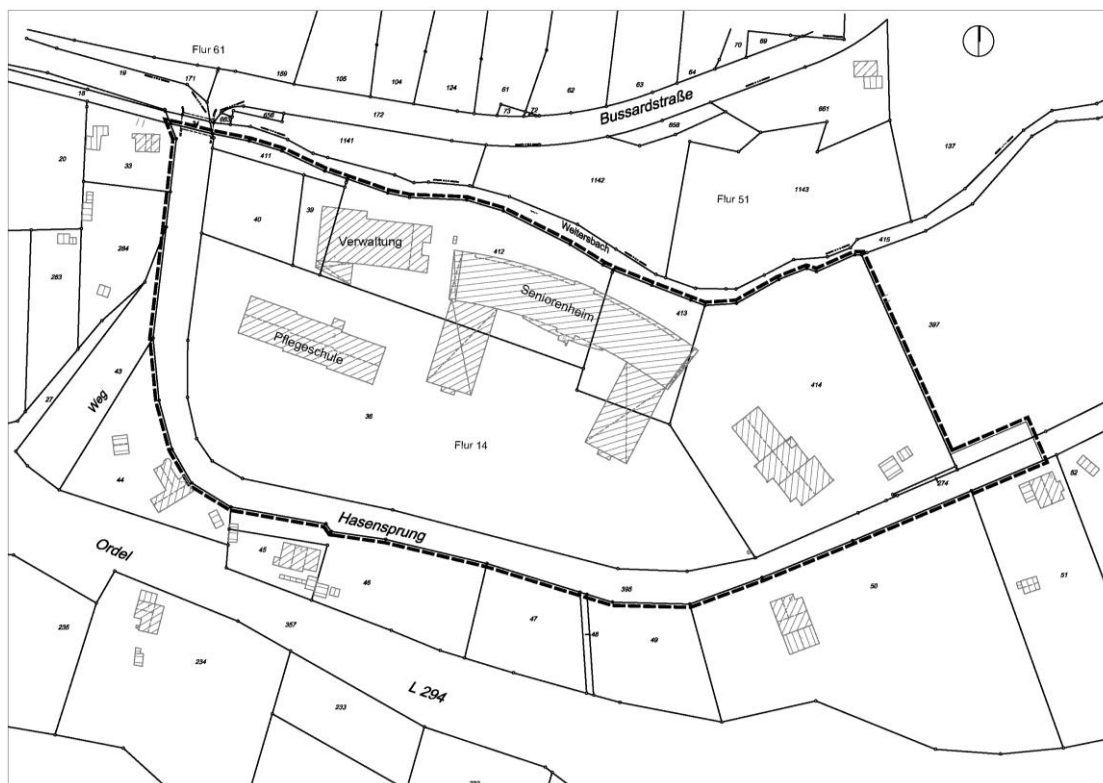
11

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle"

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 28.11.2013 den Bebauungsplan Nr. 99 "Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle" aufzustellen. In seiner Sitzung am 26.02.2015 beschloss der Rat der Stadt Leichlingen den Bebauungsplan gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung ohne Maßstab

Der Bebauungsplan Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“ wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

30. März bis einschließlich 08. Mai 2015

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr



bis 12:00 Uhr, Montagnachmittag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

1. Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung, Stadt Leichlingen, ISR Stadt + Raum GmbH & Co. KG, Haan
Inhalt: Ermittlung der Betroffenheit von artenschutzrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, Darstellung von Schutzmaßnahmen
- Stellungnahme: Bewertung der anstehenden Böden im Bereich der geplanten Neubaumaßnahme „Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“, Leichlingen, Dr. Tillmanns Consulting GmbH, Ingenieurbüro für Umwelt- und Geotechnik, Hilden
Inhalt: Ermittlung des Bodenaufbaus im östlichen Bereich des Plangebietes

2. Im Rahmen des Umweltberichtes liegen darüber hinaus für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:

- Schutzgut Pflanzen und Tiere: artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Neuplanung nicht erfüllt, lokale Population potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten werden als nicht erheblich gefährdet gesehen,
- Schutzgut Boden: Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich, Beeinträchtigungen sind im bislang anthropogen wenig beeinflussten Bereich westlich der Teichanlage zu erwarten (grundnasser Boden vom Typ Gley),
- Schutzgut Wasser: geringer Grundwasserflurabstand, Grundwasserschutzfunktion und Neubildung von Grundwasser werden als gering bis mittel bewertet, Versickerung im Gebiet nur schwierig umsetzbar, Dränmaßnahmen nicht zugelassen, erhebliche Umweltauswirkungen auf den Grundwasserkörper sind nicht zu prognostizieren, qualitative Einbußen sind nicht zu erwarten,
- Schutzgut Klima / Lufthygiene: klimatische Rahmenbedingungen werden bei Durchführung der Planung nicht verändert, keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch eine Veränderung der klimatischen Rahmenbedingungen zu erwarten, Auswirkungen auf die Schadstoffbelastung der Luft können vernachlässigt werden, den Folgen des Klimaschutzes wird Sorge getragen, indem das Überschwemmungsgebiet im B-Plan dargestellt wird, keine Bauflächen im Bereich der Überflutungsflächen ausgewiesen, durch geplante Bebauung werden Freiflächen beansprucht,
- Schutzgut Landschaftsbild / Erholung: Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion sind nicht anzunehmen,
- Schutzgut Mensch / Bevölkerung: keine erheblichen Auswirkungen,
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: weder Kultur- noch Sachgüter im Plangebiet vorhanden,

3. Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Informationen zu folgenden Themengebieten vor:



Erschließung/ Verkehr, Hochwasser, Grundwasser, Wasserver- und -entsorgung, Gasversorgung, Stromversorgung, Artenschutz, Landschaftsplanung, Umweltschutz, Kampfmittel, Bodenschutz, Bodendenkmalpflege, Telekommunikation, Bergbau, Brandschutz.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 99 "Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle" unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 23.03.2015

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

12

Widmung des nördlichen und südöstlichen Teils der Straße „Im Dorffeld“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Der nördliche Teil (von der Kirchstraße bis zur Montanusstraße) sowie der südöstliche Teil (Abzweigung Richtung Johannesberg) der Straße „Im Dorffeld“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Der zu widmende nördliche Teil der Straße entspricht den geplanten Straßenabschnitten des Durchführungsplanes Nr. 1.

Er besteht aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Leichlingen
Flur 47
Flurstücke 140 und 330.

Der nunmehr zu widmende südöstliche Straßenabschnitt entspricht den geplanten Verkehrsflächen in folgenden Bebauungsplänen:

- Bebauungsplan Nr. 9 „Hanggelände Johannesberg“
- Bebauungsplan Nr. 17, 2. Änderung „Hüschelrath Teil 2“
- Bebauungsplan Nr. 18 „Cremers Weiden Teil III“.

Er besteht aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Leichlingen
Flur 49



Flurstück 222 (dieses Flurstück geht in die Straße „Johannisberg“ über und wird somit nur zum Teil gewidmet) sowie

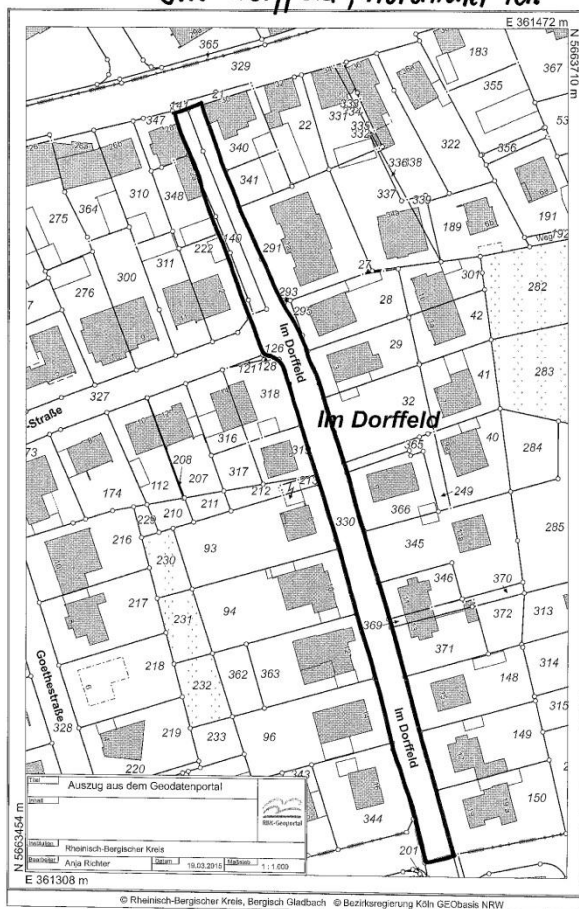
Gemarkung Leichlingen

Flur 51

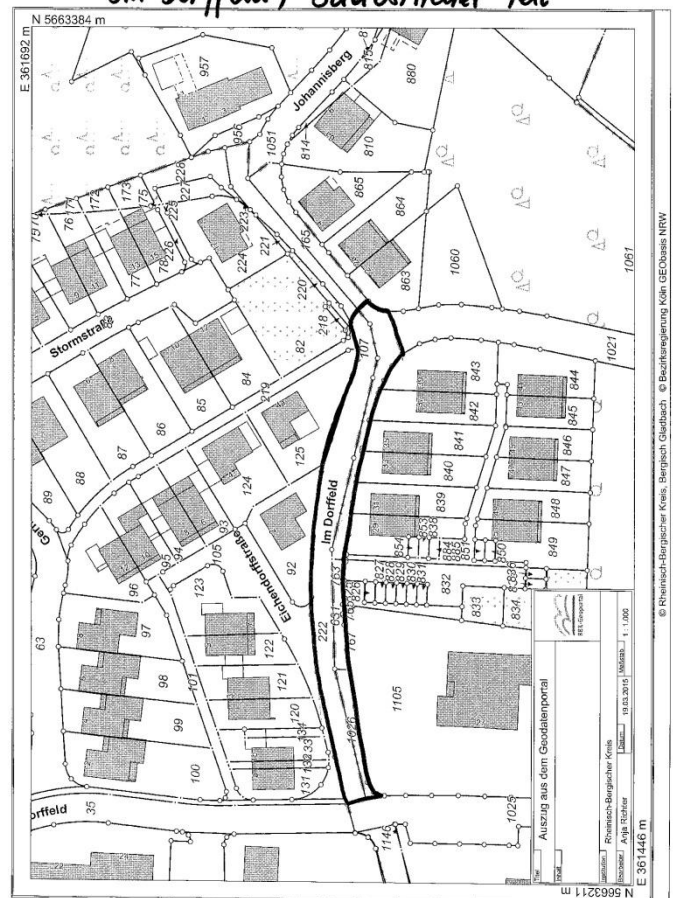
Flurstücke 631, 763, 765, 767, 1026 und 1021 (das letzte Flurstück geht in die Straße „Sperberstraße“ über und wird nur zum Teil gewidmet).

In den anhängenden Plänen sind die zu widmenden Straßenstücke zeichnerisch dargestellt.

Im Dorffeld, nördlicher Teil



Im Dorffeld, südöstlicher Teil



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.



Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 20. März 2015

gez. Frank Steffes
Bürgermeister